

INFORMATION FAMILIENBEZOGENE LEISTUNGEN

Mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Wissenschaft bietet die VolkswagenStiftung bei ihren personengebundenen Ausschreibungen (z.B. Fellowships) zusätzliche Förderinstrumente an. Diese Information soll einen schnellen Überblick über wesentliche Regelungen vermitteln. Zudem kann die Stiftung gerne kontaktiert werden, wenn die individuellen Gegebenheiten hier nicht aufgeführte Formen der Unterstützung nahelegen.

1. Anwendungsbereich

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist zunächst, dass die geförderte Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler mindestens ein Kind erzieht. Außerdem beziehen sich die Leistungen ausschließlich auf Förderinitiativen mit Selbstbewerbungen durch den wissenschaftlichen Nachwuchs. Hierunter fallen junge promovierte Wissenschaftler(innen) und W1-Professor(innen).

2. Anpassung von Projektlaufzeiten, Vertretung

Für die Zeit des Mutterschutzes und der Elternzeit gelten die gesetzlichen Regelungen; das Projektende verschiebt sich entsprechend. Außerdem ist in Absprache mit der Stiftung grundsätzlich eine Teilzeittätigkeit bei entsprechend verlängerter Laufzeit möglich. Sollte während der Elternzeit zum Erreichen des Projektziels eine Vertretung benötigt werden, so kann nach vorheriger Zustimmung der Stiftung auch zusätzliches Personal, z. B. eine wissenschaftliche Hilfskraft, eingestellt werden. Etwaige zusätzliche Kosten können auf begründeten Antrag nachbewilligt werden, sofern eine kostenneutrale Mittelumschichtung nicht möglich ist.

3. Kinderbetreuungskosten

Ein Zuschuss zur Kinderbetreuung kann für Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, gezahlt werden. Die Höhe bemisst sich nach der Kinderzahl und beträgt für ein Kind bis zu **400 EUR** monatlich. Für jedes weitere Kind kann sich der Zuschuss jeweils um bis zu 100 EUR monatlich erhöhen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Kinderbetreuung ist die Unterbringung in einer staatlich anerkannten Betreuungsmöglichkeit. Die Kosten für die gegebenenfalls ebenfalls angebotene Verpflegung innerhalb der Kinderbetreuung kann allerdings nicht von den seitens der Stiftung zur Verfügung gestellten Mitteln in Abzug gebracht werden. Auf den Kinderbetreuungszuschuss anfallende Lohnnebenkosten, Einkommenssteuer, Sozialversicherungsbeiträge usw. sind in den oben genannten Beträgen enthalten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nr. 33 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ein Zuschuss zur Kinderbetreuung steuerfrei ausgezahlt werden kann. Nach der gesetzlichen Regelung sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer(innen) in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei. Ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, sollten Sie mit der für Sie zuständigen Personalstelle abklären.

Die anfallenden Kinderbetreuungskosten sind zu belegen. Die Stiftung ist über etwaige Änderungen der zu berücksichtigenden Kinderzahl während der Projektlaufzeit unaufgefordert zu informieren. Für ein Kind wird jeweils nur einmal ein Zuschuss zur Kinderbetreuung gezahlt, wenn beide Elternteile oder Erziehungsberechtigten von der Stiftung gefördert werden.

4. Auslandaufenthalte

In den Förderinitiativen, in denen ein längerer Forschungsaufenthalt (mind. sechs Monate) beantragt werden kann, können die Flugkosten für den/die Geförderte(n) Wissenschaftler(in) sowie das/die Kind(er) und den/die Partner(in) für den Hin- und Rückflug übernommen werden. Sollte der/die Geförderte allein reisen, kann alternativ ein Heimflug während des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.

Die Auslandsrankenversicherung und evtl. anfallende Visagebühren können ebenfalls für die genannten Familienmitglieder übernommen werden.

Ein Mietzuschuss kann gewährt werden. Zunächst ist zu prüfen, ob kostengünstige Unterbringungsmöglichkeiten durch die ausländische Institution bestehen. Falls nicht, ist der Mietvertrag einzureichen. In Abhängigkeit von dem Reiseziel kann ein Zuschuss bis max. 1.000 EUR (Alleinreisende) bzw. 1.500 EUR (Familie) gezahlt werden.

Für die Kinderbetreuung gelten auch im Ausland grundsätzlich die unter 3. aufgeführten Regelungen.

5. Beantragung

Anfallende Kinderbetreuungszuschüsse müssen bereits im Zuge der Selbstbewerbung angegeben werden, denn nur so können sie bei der Festsetzung der Höhe der Personalmittel berücksichtigt werden. Wenn ein Kind während der Förderdauer geboren oder in die Familie aufgenommen wird, gilt eine Umwidmung bewilligter Mittel zur Deckung eines Kinderbetreuungszuschusses als genehmigt. Erforderlichenfalls kann gegen Projektende ein Nachantrag gestellt werden. Bitte geben Sie Name und Geburtsdatum der von Ihnen versorgten Kinder in den Antragsunterlagen (z.B. im CV) an und weisen Sie den für Kinderbetreuung vorgesehenen Betrag im Kostenplan unter Personalmittel getrennt aus.

Sollten weitere Anpassungen des Projektrahmens, die eine Zustimmung erfordern oder hier nicht aufgeführt sind, für eine bessere Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie erforderlich erscheinen, so wenden Sie sich bitte an den/die für Ihren Antrag zuständige(n) Ansprechpartner(in) bei der VolkswagenStiftung.

VolkswagenStiftung

Kastanienallee 35

30519 Hannover

Telefon: 0511 8381-0

www.volkswagenstiftung.de